Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 13 (1938)

Heft: 1

Artikel: Erneute Arbeitsbeschaffungsaktion für das Baugewerbe im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wurde. Manche Genossenschaften haben bei Statutenrevisionen in das neue Statut die Bestimmungen über das Schiedsgericht aufgenommen; andere rufen das Schiedsgericht an und anerkennen dessen Urteile, ohne durch entsprechende statutarische Bestimmungen dazu verpflichtet zu sein. Als Beispiel seien hier die von einer Wohngenossenschaft in ihre Statuten aufgenommenen Bestimmungen erwähnt. Diese lauten:

§ 19. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen, vom Erhalt der Erklärung des Ausschlusses an gerechnet, den Entscheid des Schiedsgerichts des Vereins für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel anzurufen. Vor dem Schiedsgericht hat der Ausgeschlossene das Recht, seine Beschwerde neben dem Vertreter des Vorstandes persönlich vorzutragen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen.

Die Anfechtung des Ausschlusses auf dem Wege des Zivilprozesses und die Nachprüfung der zum Ausschluß führenden Gründe durch den Richter sind ausgeschlossen.

§ 34. Das Schiedsgericht des Vereins für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel kann in folgenden Fällen angerufen werden:

a) beim Ausschluß eines Mitgliedes aus der Genossenschaft;

b) bei Beschlüssen der Genossenschaftsorgane, welche den sozialen Zweck der Genossenschaft oder die finanziellen Grundlagen einer gesunden genossenschaftlichen Wirtschaft in Frage stellen.

Rekursberechtigt sind sowohl die einzelnen Genossenschafter wie auch die Organe der Genossenschaft. Ein Rekurs ist innert 14 Tagen nach einem erfolgten Beschlusse dem Vorstand des Vereins für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel schriftlich einzureichen. Die beteiligten Genossenschaftsorgane haben für die Verhandlungen beim Schiedsgericht eine Vertretung zu ernennen.

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist für die Parteien endgültig verbindlich und kann nicht weitergezogen werden.

Ueber die heutige Organisation und die Tätigkeit dieses Schiedsgerichts ist folgendes zu berichten:

Das Gericht besteht heute aus einem Gerichtspräsidenten des Basler Gerichts als Vorsitzendem und den notwendigen Beisitzern und Ersatzmännern. Eine besondere Prozeßordnung wurde bis heute noch nicht aufgestellt; das Schiedsgericht lehnt sich in seinem Verfahren an die Zivilprozeßordnung des ordentlichen Gerichtes an.

Ueber die Tätigkeit kann erfreulicherweise gesagt werden, daß das Schiedsgericht nicht gar oft in Funktion treten muß. Man sieht daraus, daß bei den Wohngenossenschaften in wichtigen Angelegenheiten vermutlich gar nicht so viel gestritten wird. Bei den zur Behandlung kommenden Fällen handelt es sich meist um Ausschlüsse aus der Genossenschaft und Mietvertragskündigungen, dann kommen auch Fälle von Forderungen für außerordentliche Instandstellungskosten oder betreffend Auszahlung des Anteilscheinkapitals zur Aburteilung. Nicht immer wurden die Streitfälle durch Urteil erledigt; manchmal konnte das Gericht einen Streit durch einen Vergleich aus der Welt schaffen.

Es ist nun beabsichtigt, bei der durch das neue Genossenschaftsrecht notwendig gewordenen Neubearbeitung der »Normalstatuten für Wohngenossenschaften« die Bestimmungen über das Schiedsgericht auf Grund der Erfahrungen etwas eingehender zu fassen.

Durch die Schaffung eines Schiedsgerichtes haben die Basler Wohngenossenschaften erreicht, daß eigentlich alle im Leben einer Wohngenossenschaft auftretenden zivilrechtlichen Fragen durch ihr eigenes Gericht behandelt und entschieden werden können. *Fr. N.*

BAUFRAGEN

Erneute Arbeitsbeschaffungsaktion für das Baugewerbe im Kanton Zürich

(Korr.) Mit Datum vom 9. Dezember 1937 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, gestützt auf die Arbeitsbeschaffungsaktion des Bundes über die Subventionierung von Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Privatbauten, die bereits im letzten Jahre durchgeführte Aktion auch über den Winter 1937/38 fortzusetzen. Es dürfen aber weiterhin nur Bauvorhaben berücksichtigt werden, die ohne öffentliche Beiträge nicht oder erst erheblich später ausgeführt würden. Die neue Renovationsaktion wird zunächst auf alle Gemeinden ausgedehnt, deren Arbeitslosenziffer über 2 Prozent beträgt. Voraussichtlich kommt die Dauer der neuen Arbeitsbeschaffungsaktion nach der Beanspruchung des zur Verfügung stehenden Kredites und nach der Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in Frage. Deshalb kann die Aktion jederzeit eingestellt werden, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen und auf Gemeinden mit besonders ausgesprochener Arbeitslosigkeit konzentriert werden. In erster Linie kommen die Gesuche derjenigen Subventionsnehmer in Betracht, die erklären, mit den Arbeiten sofort nach erfolgter Beitragszusicherung zu beginnen. Für die Aktion kommen folgende Voraussetzungen in Frage: Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Liegenschaften von Privaten. Typische Arbeiten sind Außen- und Innenrenovationen sowie Umbauten bestehender Gebäude und Räume zu Werkstätten, Garagen, Waschküchen. Arbeiten, die bereits ausgeführt oder in Ausführung begriffen sind, werden nicht subventioniert. Die Kostensumme der subventionsfähigen Arbeiten muß wenigstens Fr. 300.— betragen. Hat der Gesuchsteller ein Einkommen von über Fr. 10 000.—, so müssen die subventionsfähigen Baukosten wenigstens Fr. 600.— betragen. Bauvorhaben natürlicher Personen mit einem Einkommen von über Fr. 20 000.— und Bauvorhaben juristischer Personen werden nicht subventioniert.

Nicht subventionsfähig sind folgende Bauvorhaben: Bloße Lieferungen oder Auswechslungen von Apparaten aller Art, Maschinen, Heizkessel u. a. m., Handwerkarbeiten, die ein Meister persönlich oder durch Familienangehörige am eigenen Hause vornimmt, Wohnungsneubauten und Luxusbauten,

dann ferner Handwerkarbeiten, die Arbeiten oder Lieferungen öffentlicher Werke von Gas, Wasser und Elektrizität sind. Die subventionsberechtigten Bauvorhaben müssen an Meister vergeben werden, es ist nicht zulässig, Arbeiten an Arbeitslose zu vergeben. Ueberdies haben die Bauherren die Meister zu verpflichten, wenigstens die Hälfte aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen zusätzlichen Kräfte von den Arbeitsämtern zu übernehmen. Bei der Vergebung der Arbeiten und der Zuweisung der Arbeitslosen ist der Grundsatz der Freizügigkeit zu wahren. Immerhin dürfen bei gleichen Bedingungen das ortsansässige Gewerbe und die eigenen Arbeitslosen bevorzugt werden. Müssen auswärtige Meister herbeigezogen werden, so sind sie verpflichtet, zuerst die Arbeitslosen der subventionierenden Gemeinden einzustellen. Gemeinden, die selbst nicht genügende ortsansässige Arbeitslose haben, erhalten die Arbeitslosen durch das Arbeitsamt zugewiesen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Subventionsbehörde den Beitrag zugesichert hat.

Die Höhe der Subventionsbeiträge beträgt im Maximum 12 Prozent der subventionsfähigen Baukosten. Der Bund übernimmt hiervon 8 Prozent, der Kanton und die Gemeinden übernehmen je 2 Prozent. Für ein Objekt werden nicht mehr als Fr. 2400.— Subvention ausgerichtet. Falls eine Gemeinde den Beitrag kürzt, so werden die Beiträge von Kanton und Bund im selben Verhältnis herabgesetzt. Die Arbeitslöhne werden voll subventioniert, ebenso wird der volle Betrag auf den arbeitsintensiven Materialien schweizerischer Herkunft gewährt. Ein halber Beitrag wird auf folgenden Materialien gewährt: Waschtrögen, Waschkesseln, Waschmaschinen, Zentrifugen, Gasapparaten, Badewannen, Oefen, Heizkesseln. Kein Beitrag wird gewährt auf Tapeten, Kühlschränken, Beleuchtungskörpern, Telephonanlagen, Mobiliar, Luxusgegenständen. *fk.*

Stand des Zürcher Wohnungsmarktes am 1. Dezember 1937

Der Präsident der stadträtlichen Wohnungsbaukommission teilt mit:

Ueber die Entwicklung des Wohnungsmarktes seit 1. Januar 1937 geben die folgenden Zahlen Aufschluß, denen zum Vergleich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt werden.

	in Prozenten aller Wohnungen Vorrat an leeren Wohnungen	
	1936	*1937*
1. Januar	3,34	3,71
1. April	4,09	4,12
1. Juli	3,91	3,50
1. August	3,76	3,35
1. September	3,55	3,15
1. Oktober	4,07	3,69
1. November	3,83	3,31
1. Dezember	3,69	*3,12*

Bei den Zweizimmerwohnungen beziffert sich der Leerwohnungsvorrat auf 2,35 Prozent, bei den Dreizimmerwohnungen auf 3 Prozent, bei den Vierzimmerwohnungen auf 3,86 Prozent.

Von den 91 750 Wohnungen (Vorjahr 90 827) stehen *2867* (Vorjahr 3356) *leer*.

GENOSSENSCHAFTLICHES

Kriegsvorsorge und Genossenschaften

Auch wir Schweizer müssen uns nachgerade bemühen, über die ganze Tragweite dessen, was heute »Krieg« heißt, Klarheit zu gewinnen. Die höchste Errungenschaft der Kultur des 20. Jahrhunderts ist der »totalitäre« Krieg. Das ist ein sehr vielseitiger Begriff: die militärischen Aktionen richten sich nicht mehr nur gegen die gegnerischen Armeen, sondern gegen die ganze Zivilbevölkerung. Ebenso wichtig wie der militärische wird der »wirtschaftliche Kriegsschauplatz«. Nicht nur die militärische Technik (Flugangriffe gegen ganze Städte!) ist ganz anders geworden — es wird auch ohne Kriegserklärung Krieg geführt. Alle vertraglichen und rechtlichen Bindungen werden illusorisch.

Dementsprechend wird auch die Rüstung auf den Kriegsfall eine viel umfassendere. Neben die militärische ist die geistige und die wirtschaftliche Landesverteidigung als ebenso wichtig getreten. Seit Monaten wird im Bundeshaus das Problem der »wirtschaftlichen Kriegsvorsorge« eifrig studiert. In der Bundesverwaltung sind für diese Aufgabe neue Organe geschaffen worden; die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete sind der Dezembersession der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt worden.

In mehrdeutigem Sinne kommen uns alle diese Dinge noch etwas »spanisch« vor. In der politischen Presse ist mit Recht bemerkt worden, daß es sich hier um ganz neu- und eigenartige Probleme handle. Dem Durchschnittsbürger kommt das alles fast unheimlich vor. Er ahnt, daß es schließlich um nichts weniger geht als darum, im Ernstfall die ganze Kraft der Nation in die Waagschale zu werfen, insbesondere alle Arbeitskräfte rationell zu verwerten. Aber die Einsicht wuchs, daß man sich auf solche Aufgaben *rechtzeitig vorbereiten* muß; wir können nicht einfach weiterhin so tun, als ob ... und es eben dem Schicksal überlassen, wie wir uns bei einem plötzlichen Kriegsfall am besten aus der Schlinge ziehen würden. Mit andern Worten: die schweizerische Volkswirtschaft muß in die Lage versetzt werden, sich so rasch wie möglich vom Friedens- auf den Kriegszustand umzustellen. Und zwar für beide Fälle: ob wir selbst vom Krieg verschont werden oder nicht. Im erstern Falle steht im Vordergrund die Aufgabe, das Land mit den nötigen Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ausland zu versorgen; im zweiten, den Produktionsprozeß im Gang zu behalten, nachdem rund 500 000 Männer von der Drehbank ans Maschinengewehr versetzt worden sind.

Noch in lebendigster Erinnerung steht die Hamsterei der ersten Augusttage 1914. Aber das war wohl ein Kinderspiel gegen die Panik, die in einem künftigen Krieg möglich wäre. Jeder Kriegszustand entfesselt auch immer die Instinkte der Kriegsgewinner. Allgemein besteht die Aufgabe für solche Situationen darin, den Egoismus der einzelnen zurückzudämmen und die Wahrung der allgemeinen Interessen zu sichern.